Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0089/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 22.01.2025 in einem Artikel mit dem Titel „Schluss mit Luxus für dieses Beamten-Paar“ über die Betrügereien und das angebliche Luxus-Leben des genannten Paares. Die Zeitung habe schon einmal über den Mann berichtet, heißt es, und mutmaßlich von ihm abgezockte Anleger sowie einen Schaden in Millionenhöhe thematisiert. Nun ermittle die Staatsanwaltschaft wegen Betrugs. Trotz des Ermittlungsverfahrens gegen sie und ihren Mann wollte die Frau aus ihrem Sabbatical zurückkehren und ihren Dienst als Abteilungsleiterin in einem Landratsamt wieder aufnehmen, schreibt die Zeitung. Die Disziplinarbehörde habe die Beamtin aber vorläufig des Dienstes enthoben. Auch der Mann sei derzeit ohne Einkommen. Nachdem er im November ins Bauministerium versetzt worden sei, habe er seinen Dienst einfach nicht angetreten. Die Zeitung zeigt zwei unverpixelte Bilder des Paares am Strand, eins davon angeblich in Dubai, das andere auf Mykonos. Die Vornamen werden genannt, dazu auch jeweils der erste Buchstabe des Nachnamens.

II. Der Beschwerdeführer ist der Beamte, über den die Zeitung berichtet. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 11 und 13 des Pressekodex geltend. Die Fotos seien ohne das Einverständnis von ihm und seiner Frau veröffentlicht worden. Es gebe zudem kein überwiegendes öffentliches Interesse, das die identifizierende Berichterstattung rechtfertigen würde. Darüber hinaus verletze die Zeitung mit dem Artikel die Unschuldsvermutung.

III. Die Zeitung hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Stellungnahme gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Beamte haben eine Vorbildfunktion und die Summe der veruntreuten Gelder bewegt sich in Millionenhöhe. An der Geschichte an sich, also der mutmaßlichen Veruntreuung von Geldern durch Beamte, besteht nach Ansicht des Ausschusses deshalb ein begründetes öffentliches Interesse. Das Aussehen des Ehepaars ist für den Sachverhalt jedoch unerheblich. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Mann nicht um einen hohen oder prominenten Staatsbediensteten handelt und auch seine Ehefrau bekleidete keine hohe Position. Das Persönlichkeitsrecht des Ehepaars überwiegt daher das öffentliche Interesse.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html